

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 4

Artikel: Die rechtliche Stellung der Armen in den ostschweizerischen Kantonen
[Fortsetzung]

Autor: Naviasky, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. PFARRER A. WILD, ZÜRICH 2. / Verlag u. Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zelle 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

35. JAHRGANG

NR. 4

1. APRIL 1938

Die rechtliche Stellung der Armen in den ostschweizerischen Kantonen

Von Professor Dr. *Hans Naviasky*.

(*Fortsetzung.*)

IV. Leistungen der Armenfürsorge.

a) Es wurde gezeigt, daß dem Armen ein Recht auf Unterstützung an sich zugesprochen werden muß, aber Art und Maß der Unterstützung weitgehend dem Ermessen der Armenbehörde überantwortet ist. Gerade in der dadurch ermöglichten Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zeigt sich der öffentlich-rechtliche Charakter des Anspruchs. Dieses Ermessen ist allerdings nicht Willkür, sondern pflichtgemäßes Ermessen. Und über die Pflichten bestehen Vorschriften, und zwar *Rechtsvorschriften*. Der rechtliche Charakter zeigt sich in dem förmlichen Beschwerderecht. Sonach ist zwar kein Anspruch auf bestimmte Leistungen eingeräumt, wohl aber ein Anspruch auf Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, ob die Armenpflege die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat.

b) *Welche Verpflichtungen?* Das *st. gallische* Gesetz zählt an der Spitze in Art. 1 die Aufgaben der Armenfürsorge auf. Sie sind:

1. prophylaktisch (vorbeugend) die Verhinderung der Verarmung; dann
2. die vorübergehende Unterstützung von in Not Geratenen, um ihnen behilflich zu sein, sich aus eigener Kraft wieder in eine bessere Lage zu versetzen (zweifellos ein wichtiger und richtiger Gedanke);
3. die Hilfe für Erkrankte und Wöchnerinnen (hier zeigt sich deutlich ein Zusammenhang mit dem Aufgabenkreis der sozialen Versicherung);
4. dauernde Pflege und Unterstützung von Kindern, Alten und Gebrechlichen;
5. die Armenpolizei gegen Arbeitsscheue und Liederliche.

Auch in dem alten *thurgauischen* Gesetz sind, zwar nicht in dieser systematischen Weise, die meisten Aufgaben erwähnt (§ 10, Vollz.Vrdg. § 7). Bezeichnend für die frühere Auffassung von den Gründen der Armut ist immerhin, daß bei gesunden erwachsenen Personen nur die Arbeitsunfähigkeit genannt ist, nicht eine

sonstige Notlage, insbesondere infolge von Mangel an Arbeitsgelegenheit, die typische Arbeitslosigkeit.

Ganz anders ist die Grundauffassung des Armengesetzes von *Außerrhoden*. Es bezeichnet in erster Linie als Aufgabe der Armenbehörden: „Personen, die unfähig oder *sonst nicht in der Lage sind*, für ihren Unterhalt selbst aufzukommen, beizustehen und für sie zu sorgen.“ In zweiter Linie: „Waisen, verwahrlosten Kindern, körperlich und geistig Schwachen, Kranken und Gebrechlichen die nötige Pflege angedeihen zu lassen“ (Art. 4).

c) Man unterscheidet *drei Hauptarten der Armenfürsorge*: Die offene Armenpflege durch Zuweisung von Geld oder Naturalien an die Unterstützten; die geschlossene Armenpflege durch Unterbringung in einer Anstalt; die Familienpflege bei Privatpersonen.

1. Vorgezogen wird im allgemeinen die *offene Armenpflege*. Nicht nur, weil dadurch das Rechtsgut der persönlichen Freiheit weniger berührt wird, sondern auch weil die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eher gewährleistet ist; so ausdrücklich das *st. gallische* Gesetz Art. 15.

Interessant ist, daß das gleiche *st. gallische* Gesetz als Mittel der Unterstützung für Erwachsene in erster Linie die Zuweisung entlohnter Arbeit vorsieht. Hier zeigt sich der sachliche Zusammenhang zwischen Armenfürsorge und Arbeitsnachweis. Erst wenn die Vermittlung von Arbeit nicht möglich ist, soll die Gewährung von Gutscheinen für Miete, Nahrungsmittel und dergleichen und schließlich von Barbeträgen erfolgen. Im *Thurgau* bestehen keine ausdrücklichen Vorschriften. In der Praxis wird neben der Zuweisung von Geld oft auch die Bezahlung bestimmter Anschaffungen, wie von Kleidern, Schuhen und dergleichen gehandhabt.

Wichtig ist selbstverständlich die Unterscheidung von völliger und halber, richtiger teilweiser Armut; also der gänzliche Mangel und das Fehlen ausreichender eigener Mittel.

2. Die *geschlossene Armenpflege* durch Versorgung in einer Anstalt ist in der Regel für Kinder, insbesondere für Waisen, vorgesehen, soweit nicht die Unterbringung in Familien erfolgt; ferner für Kranke, Gebrechliche, Greise und schließlich für liederliche Personen. Das *st. gallische* Gesetz Art. 18 stellt die allgemeine Bedingung, daß dadurch besser für die Betroffenen gesorgt ist; immerhin sollen die Kosten nicht höher sein als die verlangte Unterstützung. Dieser Gesichtspunkt, daß nicht über den eigenen Antrag hinausgegangen werden soll, ist ein besonderes Kapitel, das im Verhältnis zwischen der großzügigeren städtischen und der sparsameren ländlichen Armenpflege und für die Ersatzleistungen der letzteren nicht ohne Bedeutung ist.

Wichtig ist das Vorhandensein geeigneter Anstalten. Über die zu stellenden Anforderungen, die Anstaltsverwaltung, die Trennung der Geschlechter, ausgenommen alte Ehepaare, der Erwachsenen und Kinder, der unverschuldet in Not Geratenen und liederlicher Personen und über die Aufsicht enthalten die Armengesetze mehr oder weniger einläßliche Vorschriften; vgl. *st. gall.* Ges. Art. 6 ff., *thurg.* Ges. §§ 14, 20, *Vollz.Vrdg.* §§ 2—4. (Schluß folgt).

Für und gegen die Karenzfrist im Armenwesen

Zu denjenigen Punkten, die in der schweizerischen Armengesetzgebung auf verschiedene Weise zu lösen versucht wurden, gehört unbedingt die Karenzfrage. In der von *E. Kupper* im Jahre 1934 veröffentlichten Arbeit: „Die Lastenverteilung in der Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der bernischen